



# ASC 09 Dortmund

## Sport-Club Aplerbeck 09 e.V.



### ***Die Vereins-Satzung***

Das Vereinsleben des ASC 09 Dortmund basiert auf der Satzung vom 29. Okt. 2010.

Viele Änderungen im Vereinsrecht, aber auch die Notwendigkeit, den Verein mit seinen Strukturen und Angeboten auf die veränderten Rahmenbedingungen der heutigen Gesellschaft auszurichten, machen eine Neufassung unserer Vereinssatzung erforderlich.

Der Verein hat eine lange Tradition und wird bis heute getragen von gegenseitigem Respekt, Freundschaft, Teamgeist und der Geselligkeit als bindende Elemente.

Dieses Wir-Gefühl hat den Verein über alle Höhen und Tiefen bis in die heutige Zeit getragen. Deshalb wird dem nachstehenden Regelwerk als Präambel die

**„Pflege der Gemeinschaft“**

noch einmal als Selbstverständnis für alle Mitglieder vorangestellt.

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Haftung
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsjugend
- § 13 Vereinsrat
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

## **P R Ä A M B E L – Pflege der Gemeinschaft**

Viele Änderungen im Vereinsrecht, aber auch die Notwendigkeit, den Verein mit seinen Strukturen und Angeboten auf die veränderten Rahmenbedingungen der heutigen Gesellschaft auszurichten, machen eine Neufassung unserer Vereinssatzung erforderlich.

Der Verein hat eine lange Tradition und wird bis heute getragen von gegenseitigem Respekt, Freundschaft, Teamgeist und der Geselligkeit als bindende Elemente.

Dieses Wir-Gefühl hat den Verein über alle Höhen und Tiefen bis in die heutige Zeit getragen. Deshalb wird dem nachstehenden Regelwerk als Präambel

„die Pflege der Gemeinschaft“

noch einmal als Selbstverständnis für alle Mitglieder vorangestellt.

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 20.05.1909 gegründete Verein führt den Namen  
ASC 09 Dortmund  
- Sport-Club Aplerbeck 09 e.V. -
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck**

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
6. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Mit dem Aufnahmeantrag wird die jeweils gültige Satzung anerkannt.
3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
5. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

#### **§ 5 - Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - Fördermitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern,
  - Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Fördermitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag. Die Nutzung der Sportangebote in den Abteilungen ist nicht möglich.
4. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod;
  - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
2. Eine Kündigung ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vorher gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Über Sonderkündigungsrechte entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - bei wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens (z.B. wegen Dopingvergehens)
  - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

4. Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.
6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres.
7. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

### **§ 7 - Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.  
Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Protokollierung der Beschlüsse gelten § 10 Abs. 2 und 14 der Satzung entsprechend. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
5. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
6. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
7. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
8. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
9. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 8 - Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 - Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand
    - 1.2.1 der geschäftsführende Vorstand
    - 1.2.2 der erweiterte Vorstand
  - 1.3. Vereinsjugend
  - 1.4. Vereinsrat
  - 1.5. Ältestenrat
2. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Aushang im Vereinskasten „Waldstadion Dortmund-Aplerbeck“ gilt als schriftliche Einladung. Zusätzlich erfolgt die Einladung auch auf der offiziellen Homepage des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates,
  - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
8. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
11. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
14. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 - Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertreter,
- c) dem 2. Stellvertreter,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Leiter Finanzen.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 11, Ziffer 1,
- b) Personen gem. § 11, Ziffer 3,
- c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Sozialwart,
- f) dem/den Ehrenvorsitzenden.

3. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf um weitere Personen ergänzt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11, Ziffer 1 der Satzung sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und der Sozialwart werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, und zwar:

- im 1. Jahr:       Vorsitzender und Sozialwart
- im 2. Jahr:       1. Stellvertreter, Geschäftsführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- im 3. Jahr:       2. Stellvertreter und Leiter Finanzen

Ausnahme bildet der Jugendwart. Dieser wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung für zwei Jahre gewählt.

5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Diese (nächste) Mitgliederversammlung wählt dann einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt,

- bei Bedarf,
- aufgabenbezogen,
- für einzelne Projekte oder
- befristet

besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen mit Stimmrecht teilnehmen.

10. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann jedoch der mit der Vorstandsarbeit verbundene Zeitaufwand gemäß § 3, Nr. 26a EStG pauschal abgegolten werden. Über weitere Entscheidungen im Rahmen einer entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vereinsrat.

Die Regelungen zum Aufwendungsersatz gemäß Finanzordnung des Vereins bleiben davon unberührt.

## **§ 12 - Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung.

Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 13 - Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Abteilungsleitern und
  - dem Sprecher des Ältestenrates.
2. Die Abteilungsleiter werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen gemäß der Abteilungsordnung gewählt.
3. Sie können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
4. Der Vereinsrat übernimmt die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben und ist verantwortlich für den Informationsfluss zwischen den Abteilungen sowie zwischen den Abteilungen und dem Vorstand.
5. Der Vereinsrat tritt zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirkt und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 - Ältestenrat**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich bis zu vier Mitglieder in den Ältestenrat.
2. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - die älteren Mitglieder in das Vereinsleben einzubinden und deren Interessen zu vertreten,
  - den Vorstand auf Anforderung bei seinen Aufgaben zu unterstützen.



### **§ 15 - Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören.
2. Die Kasse - Vereinsbuchführung und Belegwesen - wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. Näheres regelt die Finanzordnung und die Kassenprüfungsordnung.
3. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den StadtSportBund Dortmund e.V. (SSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Amateursports verwenden darf.
4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.10.2010 beschlossen. Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 27.02.2009 außer Kraft gesetzt. 1. Änderung durch Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 02.06.2014 (§ 5 – Arten der Mitgliedschaft).